

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

**HERAUSFORDERUNGEN DER INSTITUTIONELLEN BEHEIMATUNG
MUSLIMISCHER GEMEINSCHAFTEN IN DEUTSCHLAND**

VON: MATHIAS ROHE

ISSN 2749-2826, DOI 10.5282/nomokanon/344

veröffentlicht am 23.04.2026

HERAUSFORDERUNGEN DER INSTITUTIONELLEN BEHEIMATUNG MUSLIMISCHER GEMEINSCHAFTEN IN DEUTSCHLAND

MATHIAS ROHE

Zusammenfassung: Die Selbstorganisation muslimischer Gemeinschaften in Deutschland beginnt im 20. Jahrhundert mit der Gründung erster Moscheevereine und kleiner Organisationen. Die dauerhafte Zuwanderung größerer Zahlen muslimischer Menschen aus unterschiedlichen Staaten weckte das Bedürfnis nach der Errichtung einer pluralistischen religiösen Infrastruktur zur Umsetzung kollektiver Anliegen. Das deutsche Religionsverfassungsrecht bot und bietet hierfür grundsätzlich günstige Voraussetzungen. So entstanden seit den 1970er Jahren größere Organisationen, aufgrund der Einwanderungsgeschichte zunächst meist entlang ethnischer und konfessioneller Zugehörigkeiten. Die praktische Umsetzung stößt auf einige Schwierigkeiten. Viele Organisationen arbeiten mit geringen personellen und finanziellen Ressourcen, ehrenamtliche Tätigkeit überwiegt bei weitem. Manche Organisationen entstanden in enger Zusammenarbeit mit Institutionen der Herkunftsstaaten der Einwanderergeneration. Institutionelle Verbindungen religiöser Organisationen ins Ausland sind aus rechtlicher Sicht grundsätzlich möglich. Sie können aber problematisch werden, wenn dadurch eine politische Einflussnahme jenseits religiöser Anliegen ermöglicht wird. Gegenwärtig zeichnet sich mit dem Generationenwechsel weitgehend ein allmählicher Wandel von auslandsorientierten Zusammenschlüssen zu inländischen Religionsorganisationen ab. Diese Entwicklung kann der religionsoffene Staat im Rahmen rechtlich zulässiger Kooperationen unterstützen. Gemeinsames Ziel sollte eine gleichberechtigte Teilhabe der muslimischen Bevölkerung sein.

Summary: The self-organization of Muslim communities in Germany began in the 20th century with the founding of the first mosque associations and small organizations. The sustained immigration of large numbers of Muslims from various countries created a need to establish a pluralistic religious infrastructure to address collective concerns. German constitutional law on religion provided – and continues to provide – favorable conditions for this. Thus, since the 1970s, larger organizations have emerged, initially mostly based on ethnic and denominational affiliations due to the history of immigration. Practical implementation faces some difficulties. Many organizations operate on the basis of limited human and financial resources; volunteer work far outweighs paid staff. Some organizations were established in close cooperation with institutions in the countries of origin of the immigrant generation. From a legal perspective, institutional ties between religious organizations and entities abroad are generally permissible. However, they can become problematic if they enable political influence from outside beyond religious concerns. Currently, with the generational shift, a gradual transition from foreign-oriented associations to domestic religious organizations is largely emerging. The state, which is open to religion, can support this development within the framework of legally permissible cooperation. The common goal should be the equal participation of the Muslim population.

1 Einführung

Die Präsenz des Islam in Deutschland hat eine jahrhundertealte Vorgeschichte.¹ Ansichten über den Islam gab es in Deutschland schon lange vor der Ankunft muslimischer Menschen in größerer Zahl. Das Bild wurde aber nicht primär vom reichen kulturellen Austausch und den immer wieder entstandenen politischen Allianzen geprägt, sondern von den unfriedlichen, kriegerischen Begegnungen zwischen christlich und islamisch dominierten Staaten. Der Islam und Muslime („Türken“, „Mauren“) wurden entgegen der vielschichtigen historischen Realität lange zum religiös-kulturellen Gegenspieler stilisiert.² Nur zur Erinnerung: Bei der Belagerung Wiens im Jahre 1683 standen christliche Siebenbürger im osmanischen Heer gegen muslimische Tataren im Heer des polnischen Königs Jan Sobieski. Die polnischen Soldaten mussten sich zusätzlich mit Strohseilen umgürten, damit ihre Verbündeten sie von Angehörigen des osmanischen Heeres unterscheiden konnten.³

Seit dem 18. Jahrhundert zeigt sich eine zunehmende Öffnung und Erweiterung des Bildes; Faszination und kulturrassistischer Orientalismus stehen nebeneinander. Gleichzeitig entfaltet sich die wissenschaftliche Erforschung des Islam und der islamisch geprägten Welt in wissenschaftlicher Gründlichkeit, oft aber auch eurozentristisch geprägt.⁴

Bis ins 20. Jahrhundert war die Anzahl in Deutschland lebender Muslime gering. Erste muslimische Organisationen und Moscheen entstanden nach dem Ersten Weltkrieg, teils von Einwanderern gegründet, teils von zum Islam konvertierten Deutschen. Die organisatorischen Bedürfnisse konnten offenbar im Rahmen des Vereinsrechts bewältigt werden. Einen Sonderfall bildeten muslimische Soldaten im Ersten und Zweiten Weltkrieg, deren religiöse Anliegen, wenn überhaupt, im dienstlichen Rahmen berücksichtigt wurden.⁵

Muslimische Präsenz in großer Zahl geht vor allem auf die Zuwanderung sogenannter „Gastarbeiter“ seit den 1960er Jahren zurück, zudem von Asylbewerbern, aber auch Studenten, Händlern, Wissenschaftlern und anderen. Heute leben in Deutschland ungefähr 5,5 Millionen muslimische Menschen mit vielfältigen religiösen, kulturellen und sozio-ökonomischen Hintergründen.⁶ Viele leben seit mehreren Generationen hier und sind deutsche Staatsangehörige, andere sind erst seit wenigen Jahren im Land.

Die religiöse Vielfalt ist auch im Weltmaßstab außergewöhnlich: Es sind alle Konfessionen und Richtungen vertreten, wobei die Zugehörigkeit zum Islam teils extern (Ahmadiyya) oder auch intern (Aleviten) umstritten ist. Ebenfalls höchst vielfältig sind die Zugänge zur Religion: Mystische Orientierungen (Sufismus) und religiöse Volkskultur sind neben schriftorientierten

¹ Zur Geschichte des Islams in Deutschland vgl. *Rohe, Mathias*, *Der Islam in Deutschland*, München 2018, S. 17 ff., 53 ff. mit zahlreichen Nachweisen. Einen ansprechend illustrierten Band haben Yüksel/Pfaff vorgelegt (*Muslimische Spuren in deutscher Heimat*, Köln 2024).

² Vgl. nur *Jonker, Gerdien*, *Im Spiegelkabinett. Europäische Wahrnehmungen von Muslimen, Heiden und Juden (1700-2010)*, Würzburg 2013, S. 153 ff.

³ Vgl. Dobruca-Kirali, *Verschlungene Erkennungszeichen auf dem Feld*, in: *Badisches Landesmuseum, Kaiser und Sultan*, Karlsruhe/München 2019, S. 266.

⁴ Vgl. *Rohe*, *Islam in Deutschland* (Anm. 1), S. 34 ff. mwN.

⁵ Ausführlich hierzu *Rohe*, *Islam in Deutschland* (Anm. 1), S. 17 ff. und 53 ff. mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

⁶ Vgl. hierzu *Pfündel, Katrin / Stichs, Anja / Tanis, Kerstin*, *Muslimisches Leben in Deutschland 2020. Studie im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz (=Forschungsbericht 38)*, 2021, at: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Forschungsberichte/fb38-muslimisches-leben.pdf?__blob=publicationFile&v=18 (21.04.2026), S. 30 ff., 56 ff.

Zugängen sehr verbreitet. Eine Messung nur anhand der zweifellos bedeutsamen Ritualpraxis würde das Bild verzeichnen.⁷

Die individuelle Religionsfreiheit muslimischer Menschen ist selbstverständlich im Rahmen der oben beschriebenen Religionsfreiheit wie für alle Angehörigen von Religionen gewährleistet. Für deren Ausübung bedarf es in der Regel keiner rechtsförmigen institutionellen Verankerung. Anders verhält es sich bei religiösen Anliegen, die ein gewisses Maß an organisatorischer Verfestigung benötigen, insbesondere dann, wenn es um die erforderliche oder gewünschte Kooperation mit staatlichen Stellen geht. Hierfür hält die deutsche Rechtsordnung insgesamt günstige, im Einzelfall aber auch schwer zu erfüllende Rahmenbedingungen vor.⁸

2 Grundlagen der Religionsverfassung

In Deutschland herrscht weitreichende individuelle und kollektive Religionsfreiheit im Sinne einer religionsoffenen Säkularität. Der säkulare Rechtsstaat hat sich als historisches Erfolgsmodell für Staat und Religionen gleichermaßen erwiesen. Die teils mit Unterstützung, teils aber auch gegen erbitterten Widerstand von Religionsvertretern entstandene säkulare Trennung von Religion und staatlicher Machtausübung zählt zu den unverzichtbaren Grundlagen der staatlichen Ordnung. Keineswegs müssen hingegen Politik und Religion getrennt werden: Auch das religiöse Argument hat seinen Platz in der politischen Debatte. Das zeigt sich deutlich an parlamentarischen Anhörungen, in denen auch Religionsvertreter zu Wort kommen, wenn es um die Grundfragen menschlicher Existenz geht. In jüngerer Zeit sind zu solchen Gelegenheiten konsequent auch muslimische Vertreter eingeladen worden.

Im säkularen Rechtsstaat bestimmt in allen rechtlich relevanten Bereichen alleine das staatliche Recht darüber, welche Normen in welchem Umfang und innerhalb welcher Grenzen durchgesetzt werden können. Andererseits ist religiöse Vielfalt innerhalb dieser einheitlichen Ordnung in sehr weitreichendem Umfang möglich, teils auch erwünscht und sogar geboten. Säkularität ist also gerade nicht religionsfeindlich. Aus der Sicht des Rechts beschreibt sie nur die Trennung der Religion(en) von der Ausübung staatlicher Macht.

Umgekehrt darf sich der säkulare Staat nicht in innerreligiöse Debatten einmischen oder sich religiöse Überzeugungen zu eigen machen. Daraus folgt zweierlei: Säkularität verlangt Neutralität des Staates gegenüber allen Religionen. Insofern gibt es aus rechtlicher Sicht auch keine „eigenen“ und „fremden“ Religionen. Zudem muss der säkulare Staat alle Religionen gleich behandeln (vgl. z.B. das Verbot der Bevorzugung oder Benachteiligung wegen des Glaubens in Art. 3 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 3 GG).

Deutschland hat sich anders als z.B. Frankreich gegen eine streng laizistische und für eine religionsoffen-neutrale Säkularität entschieden, wie es z.B. den Artikeln 4 und 7 Abs. 3

⁷ Vgl. zu alledem Ebd., S. 82 ff.; *Halm, Dirk / Sauer, Martina*, Lebenswelten deutscher Muslime, Gütersloh 2015; Religionsmonitor. Sonderauswertung Islam 2015. Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick. Hg. v. BertelsmannStiftung, at: https://www.bertelsmannstiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/BSt_ReligionsmonitorSonderstudieIslam_1_2015_web.pdf (21.04.2026)

⁸ Ausführlich hierzu *Rohe*, Islam in Deutschland (Anm. 1), S. 187 ff. mwN.

Grundgesetz wie auch dem Religionsverfassungsrecht insgesamt⁹ zu entnehmen ist.¹⁰ Religion ist demnach nicht aus dem öffentlichen Raum verbannt; sie darf sichtbar werden, sich in die Debatte einmischen, ist wichtiger Bestandteil universitärer Forschung und Lehre und findet Raum auch im bekenntnisorientierten Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen einiger deutscher Bundesländer oder in vielfältigen anderen Kooperationen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften.

Das in vielen islamisch geprägten Staaten oft missverstandene säkulare Staats- und Rechtsverständnis¹¹ ist gerade nicht religionsfeindlich, sondern eröffnet im Gegenteil weitreichende Religionsfreiheit in staatlicher Neutralität und mit dessen Pflicht zur Gleichbehandlung aller Religionen und Weltanschauungen.¹²

3 Etablierung von muslimischen Gemeinden und Institutionen in Deutschland

Die Etablierung muslimischer Gemeinden und Institutionen kann auf der Grundlage der verfassungsrechtlich garantierten kollektiven Religionsfreiheit erfolgen. Eine Fülle religiöser Anliegen lässt sich nur in mehr oder weniger stark organisierter Form umsetzen. Ein zentrales Anliegen war und ist die Errichtung einer religiösen Infrastruktur. Manche Elemente betreffen weite Teile der muslimischen Bevölkerung unabhängig von deren ethnischen Hintergrund. So decken etwa die Einrichtung muslimischer Friedhöfe und Gräberfelder oder die Bereitstellung religionskonformer Lebensmittel allgemeine Bedürfnisse ab und können deshalb auch übergreifend organisiert werden.

Andere Bedürfnisse standen vor allem in den ersten Einwanderergenerationen deutlich stärker mit den Herkunftsstaaten in Verbindung. Das betrifft vor allem die Errichtung und den Betrieb von Moscheen als zentrale Unternehmung vieler muslimischer Gemeinden. Zwar kennt der Islam als Religion keine ethnischen Untergliederungen. Die Herausbildung einer muslimischen Infrastruktur fand in Deutschland jedoch weitgehend erst mit der Einwanderung sogenannter „Gastarbeiter“ seit den 1960er Jahren statt, gefolgt von der Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern wie im Falle Bosnien-Herzegowinas im Zuge des Krieges von 1992-1995, in dem die muslimische Bevölkerung in großem Umfang brutal verfolgt wurde, sowie aus den in Kriegen versunkenen Staaten Somalia, Syrien, Irak und Afghanistan.¹³

Faktisch führen vor allem zwei Faktoren zu einer entsprechenden Ordnung der muslimischen Organisationslandschaft: Zum einen schafft die (gemeinsame) Herkunftssprache und –kultur Verbindungen, die über religiöse Anliegen hinausreichen. Moscheen sind einerseits Stätten für

⁹ Vgl. hierzu das allgemeine Grundlagenwerk von *von Campenhausen, Axel Freiherr/de Wall, Heinrich*, Staatskirchenrecht, München 42006 sowie spezifisch *Bielefeldt, Heiner*, Muslime im säkularen Rechtsstaat. Integrationschancen durch Religionsfreiheit, Bielefeld 2003.

¹⁰ Zu den unterschiedlichen Modellen in Europa vgl. etwa *Ferrari, Silvio / Bottoni, Rossella Alessandra*, The Institutionalization of Islam in Europe, in: *Cesari, Jocelyne* (Hg.), *The Oxford Handbook of European Islam*, Oxford 2014, 619-655, S. 619, 644-651 (Übersicht).

¹¹ Vgl. nur *Bielefeldt*, *Muslime* (Anm. 9), S. 59 ff.; *Rumpf, Mechthild*, in: *Rumpf, Mechthild / Gerhard, Ute / Jansen, Mechthild* (Hg.), *Facetten islamischer Welten. Geschlechterordnungen, Frauen- und Menschenrechte in der Diskussion*, Bielefeld 2003, Einleitung, S. 20 ff.

¹² Vgl. auch *Karić, Enes*, The interpretation of Islam in pluralistic societies – how and why?, in: *Karić/Potz/Quistorp* (Hg.), *State and Religions in Bosnia and Herzegovina and Austria. A Legal Framework for Islam in a European Context*, Wien 2019, S. 51.

¹³ Zur Entwicklung vgl. die Nachweise bei *Rohe*, *Islam in Deutschland* (Anm. 1), S. 95 ff.

Gottesdienste und andere Rituale. Sie bieten – z.B. durch angeschlossene Einrichtungen wie Teestuben – daneben aber auch Räume menschlicher Begegnung, in denen gemeinsame Sprache und kulturelle Gepflogenheiten besondere Vertrautheit schaffen. Das betrifft allerdings vor allem die Einwanderergeneration, während spätere Generationen sich zunehmend nicht nur in sprachlicher Hinsicht auf Deutschland als Heimat hin ausrichten.

Zum anderen führt die religiös-theologische Orientierung an bestimmten Lehren und Schulen (Konfessionen), die in vielen muslimisch geprägten Staaten dominieren und dort auch institutionell verankert sind, zu einer nach Herkunftsstaaten strukturierten Organisationslandschaft. In manchen Fällen (z.B. Türkei Iran, Marokko) werden inländische Organisationen auch finanziell unterstützt, beispielsweise durch Zurverfügungstellung von religiösem Personal (Imamen). So scheint sich etwa das Verständnis religiöser Organisiertheit vieler Bosniaken¹⁴, auch im Ausland, an der seit langem etablierten Struktur in Bosnien-Herzegowina zu orientieren, im völlig akzeptierten säkularen Rechtsrahmen. Diese Orientierung bezieht sich vor allem auf das inhaltliche Verständnis der vielschichtigen Religion des Islam, für dessen Deutung und Vermittlung besondere fundierte Kenntnisse erforderlich sind.¹⁵

Die Einwanderergenerationen verfügten in aller Regel nur über beschränkte finanzielle Mittel. So entstanden zunächst vergleichsweise leicht finanzierbare Einrichtungen in aufgelassenen Fabrikgebäuden („Hinterhofmoscheen“) oder vergleichbaren Baulichkeiten. Sie wurden von einzelnen Gemeinden errichtet, die nur teilweise an übergreifend angelegte Organisationen angeschlossen waren oder von den Herkunftsstaaten unterstützt wurden. Unterstützung fanden und finden vor allem Organisationen mit Verbindung zur Türkei und zu Marokko, während z.B. die bosnischen, albanischen und arabischen Gemeinden außer den marokkanischen weitestgehend ohne Dachorganisation oder staatliche Unterstützung entstanden sind.

Erst in jüngerer Zeit haben sich übergreifende Verbände gebildet., die teilweise über Ressourcen für die weitere Etablierung religiöser Einrichtungen verfügen.¹⁶ Solche Ressourcen werden nicht nur für Personal und Sachmittel zum Betrieb der Einrichtungen selbst benötigt. Da in der Regel bestimmte von der Rechtsordnung aufgegeben organisatorische Erfordernisse erfüllt werden müssen, werden auch hierfür vor allem personelle Ressourcen mit einschlägigen Kenntnissen und entsprechender Handlungsfähigkeit erforderlich. Hinzu kommen Erwartungen von Staat und Gesellschaft, die Vertreter muslimischer religiöser Organisationen als Ansprechpartner für allgemeingesellschaftliche Anliegen betrachten und in Anspruch nehmen.¹⁷

Generell ist davor zu warnen, Menschen zu sachlich nicht gebotenen pauschalen Entscheidungen für oder gegen das Herkunftsland zu zwingen. Zu beobachten ist ein allmählicher Generationenwandel, der sich nicht nur in der zunehmenden Hinwendung zur deutschen Sprache als primäre oder einzige Verständigungsgrundlage niederschlägt. Auch das Selbstverständnis vieler Organisationen hat sich von der religiös orientierten

¹⁴ Es scheint Versuche wahhabitisch orientierter Personen zu sein, über Internetpräsenz Einfluss auf die jüngere Generation zu gewinnen. Das spricht für die Etablierung seriöser Strukturen, die in authentischer Weise solchen extremistischen Bestrebungen entgegenwirken können.

¹⁵ Die Informationen über die Inhalte und Hintergründe der Verbindungen verdanke ich Herrn Muhammad Jugo von der muslimischen Religionsbehörde (Riyasat) Bosnien-Herzegowinas.

¹⁶ Zur Organisationsentwicklung vgl. die Nachweise bei Rohe, Islam in Deutschland (Anm. 1), S. 117 ff.

¹⁷ Vgl. zu den damit verbundenen Herausforderungen und möglichen personellen Weiterungen: *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*, Islamisches Gemeindeleben in Deutschland, 2011; *Sauer, Martina / Ünlü, Yüksel / Halm, Dirk*, Angebote und Infrastrukturen der muslimischen einschließlich alevitischen Gemeinden in Deutschland 2022, Baden-Baden 2023.

Migrantenorganisation zur deutschen, vermehrt auch multiethnisch strukturierten Religionsgemeinschaft hin entwickelt. Die meisten Akteure verstehen sich als Bestandteil der deutschen Gesellschaft. Sie agieren zunehmend professionell in Kenntnis der Gegebenheiten in einer komplexen Zivilgesellschaft.

Der Generationenumbruch verläuft allerdings nicht linear und nicht immer konfliktfrei. Gerade große Organisationen weisen ein hohes Maß an Binnenpluralität auf. Das ist vor allem bedeutsam für mögliche Begegnungen und Kooperationen auf lokaler und regionaler Ebene.¹⁸

Der zu beobachtende Wandel zum Inlandsphänomen wird nun teilweise gewürdigt, etwa im Bereich institutioneller Kooperation zwischen staatlichen Stellen und muslimischen Akteuren.

Die Wahrnehmung kollektiver Religionsfreiheit ist ein Angebot der Verfassung, aber kein Gebot.¹⁹ Religiöse Menschen können selbst darüber befinden, ob, für welche Anliegen und in welchem Umfang sie sich zusammenschließen möchten. Für die Selbstorganisation stehen unterschiedliche rechtliche Formen zur Verfügung.²⁰ Gemeinden werden in aller Regel als eingetragene gemeinnützige²¹ Vereine gebildet. In den meisten Fällen wird ein großer Teil der Arbeit ehrenamtlich verrichtet; der Imam wird in den meisten Organisationen, so auch durchweg in den bosnischen Gemeinden, durch Spendengelder der Mitglieder finanziert.

Angesichts beschränkter personeller und finanzieller Möglichkeiten ist es erforderlich, bei der Entscheidung über die Form der Selbstorganisation zunächst zu prüfen, welche inhaltlichen Hauptanliegen bestehen. Geht es um religiöse Dienste wie Gottesdienste in zu errichtenden bzw. zu unterhaltenden Moscheegebäuden, um Bestattungen und Begräbnisstätten, Beteiligung an islamischen Eheschließungen²² oder Beratung in anderen Familienangelegenheiten, soziale Dienstleitungen oder kulturelle Angebote? Dafür ist die Organisation als eingetragener Verein meist die am leichtesten zu handhabende Organisationsform. Oder geht es um die Beteiligung an Aufbau und Durchführung islamischen Religionsunterrichts bzw. der Ausbildung von Lehrkräften, Theologinnen und Theologen in staatlichen Hochschulen, um Militär- und Anstaltsseelsorge in Kooperation mit den zuständigen staatlichen Behörden nach Maßgabe des deutschen Religionsverfassungsrechts? Hierfür sind die jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen für eine „Religionsgemeinschaft“²³ zu erfüllen. Bei „Großprojekten“ wie islamischem Religionsunterricht oder Anstaltsseelsorge ist zudem zu bedenken, dass kleinere Religionsgemeinschaften kaum genügend Mitglieder aufbringen, um die zahlenmäßigen Mindestvoraussetzungen für die örtliche Etablierung zu erfüllen. Hier empfiehlt sich der Zusammenschluss mit anderen muslimischen Religionsgemeinschaften, die das jeweilige Anliegen inhaltlich teilen.

¹⁸ Vgl. hierzu etwa Rohe, Mathias / Jaraba, Mahmoud, Islam in Bayern. Policy Paper für die Bayerische Staatsregierung im Auftrag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Erlangen 2028, S. 17 ff.

¹⁹ Heckel, Martin, Religionsunterricht für Muslime?, in: Juristenzeitung 1999, 741-758, S. 745.

²⁰ Für Einzelheiten der teils schwierigen juristischen Fragen ist hier kein Raum. Weiterführende Informationen finden sich z.B. bei von Campenhausen, Axel Freiherr / de Wall, Heinrich, Religionsverfassungsrecht, München ⁵2022, S. 235 ff.

²¹ Die Gemeinnützigkeit führt zu erheblichen steuerlichen Vorteilen, die wiederum für viele Spender attraktiv sind. Deshalb empfiehlt es sich, bei der Formulierung der Satzung vorab in Kontakt mit der zuständigen Finanzbehörde zu treten, um die Anerkennung als gemeinnützige Organisation zu sichern.

²² Hierzu Rohe, Mathias, Islamisches Familienrecht. Vergangenheit, Gegenwart, Anwendung in Deutschland, Baden-Baden 2025, S. 207 ff, 214 ff mwN.

²³ Als Synonym findet sich auch der Begriff der „Religionsgesellschaft“. Vgl. zu alledem von Campenhausen/de Wall, Religionsverfassungsrecht (Anm. 20), S. 117 ff.

So haben sich in Bremen, Hamburg und andernorts kleinere Organisationen zu sogenannten Schuren (von arab. Schura, Ratsversammlung) vereint, um als Kooperationspartner des Staates bei größeren Projekten dienen zu können, in Bremen und Hamburg sogar abgesichert durch sogenannte Staatsverträge. Unterhalb dieser Schwelle hat sich der Koordinationsrat der Muslime (KRM²⁴) gebildet, der einige der größeren Organisationen zusammenführt, um gemeinsame Interessen auf breiterer Basis artikulieren zu können.

Wenn staatliche Stellen, Kirchen oder andere Organisationen aus Sachgründen auch mit eher traditionell orientierten muslimischen Organisationen Verbindung halten oder kooperieren, werden sie in der Öffentlichkeit oft massiv dafür kritisiert. Man kooperiere „mit den Falschen“ und solle lieber oder ausschließlich mit „liberalen“ Kräften arbeiten. Diese Kritik ist aus mehreren Gründen grundlegend verfehlt. Für die auf Organisationen gestützte Verfolgung bestimmter Anliegen muss man im rechtsstaatlichen Rahmen mit denjenigen arbeiten, welche die Mühe der Selbstorganisation auf sich nehmen. Selbstverständlich sind auch „liberale“ Organisationen sehr willkommen. Einzelpersonen haben allerdings in manchen Kontexten schlicht nicht das Mandat, für andere zu sprechen. Zudem wird verkannt, dass eine sachorientierte Kooperation keine inhaltliche Parteinahme für bestimmte Richtungen beinhaltet.

Für manche Rechtspositionen bedarf es zudem der Gründung einer sogenannten Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR).²⁵ Hierfür sind umfangreiche organisatorische Vorkehrungen erforderlich. Der Status der KdöR verleiht zwar in der Tat weitgehende Rechte. So ist es einer KdöR möglich, die Mitgliedsbeiträge mit Hilfe der staatlichen Finanzämter (gegen eine nicht unerhebliche Verwaltungsgebühr!) zu erheben (nach dem Modell der „Kirchensteuer“). Die verbreitet damit verknüpfte Hoffnung, dadurch auch wesentlich höhere Einnahmen zu generieren, dürfte sich in der Regel nicht erfüllen: Zum einen ist die Höhe der Zahlungen abhängig vom Einkommen, und bislang auf Spendenbasis erzielte Einnahmen würden sicherlich deutlich zurückgehen. Zudem zeigt die Entwicklung im Spektrum christlicher Großkirchen, dass die erstmalige Heranziehung zur „Kirchensteuer“ in vielen Fällen zum Austritt der betroffenen Person aus der Organisation führt.

Möglich und in vielen Fällen sinnvoll ist der Zusammenschluss einzelner Organisationen zur Bündelung von Ressourcen und Interessen. So haben sich seit längerem Dachverbände wie der ZMD etabliert. In diesem Zusammenhang hatten Verwaltungsgerichte darüber zu entscheiden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen auch Dachverbände von muslimischen Religionsorganisationen die Voraussetzungen einer Religionsgemeinschaft erfüllen. In seinem Urteil vom 23. Februar 2005²⁶ hatte das BVerwG diese Frage grundsätzlich bejaht und hierfür organisatorische und inhaltliche Grundsätze²⁷ aufgestellt, zu deren weiterer Prüfung es den Rechtsstreit an die Vorinstanz verwies. Einer dieser Grundsätze formuliert das Erfordernis, dass der Dachverband mit seinen Untergliederungen und deren Mitgliedern durch ein

²⁴ Informationen finden sich at: <https://koordinationsrat.de/> (31.03.2026).

²⁵ Für Einzelheiten vgl. *von Campenhausen/de Wall*, Religionsverfassungsrecht (Anm. 20), S. 151 ff.

²⁶ Aktenzeichen 6 C 2.04, BVerwGE 123, S. 49.

²⁷ Neben dem hier relevanten Grundsatz sind dies das Erfordernis, dass die Gemeinden, in denen das religiöse Leben stattfindet, prägenden Einfluss auf den Dachverband haben, und dass der Dachverband für die Wahrnehmung identitätsstiftender Aufgaben zuständig ist. Letzteres können nur Leitungsaufgaben hinsichtlich der Pflege des religiösen Bekenntnisses sein, nicht jedoch soziale, kulturelle oder wirtschaftliche Aufgaben, auch wenn diese auf Grundlage des Bekenntnisses erfüllt werden. Hierfür sei theologische Kompetenz erforderlich, für die ein organisatorisch selbständiges Gremium eingerichtet oder ein theologischer Leiter bestellt werden könne.

organisatorisches Band verbunden ist und mit Kompetenz und Autorität Aufgaben im Bereich der religiösen Lehre wahrnimmt, die für die Identität der Religionsgemeinschaft wesentlich sind.

4 Mögliche institutionelle Verbindungen zum Ausland

Es ist nicht ungewöhnlich, dass Religionsgemeinschaften in Deutschland institutionelle Verbindungen mit religiösen Referenzorganisationen im Ausland pflegen – die römisch-katholische Kirche ist wohl das prominenteste Beispiel dafür. Auch manche muslimischen Organisationen unterhalten solche Verbindungen. Das spirituelle Oberhaupt der Ahmadiyya Muslim Jamaat hat seinen Sitz in London. Die türkeiorientierte DİTİB ist seit ihrer Gründung im Jahre 1984 bislang nicht nur religiös-theologisch, sondern auch personell eng an die türkische Religionsbehörde Diyanet gebunden.²⁸ Diese Verbindungen waren bekannt, wurden jedoch bis zum gescheiterten Putsch in der Türkei im Jahre 2016 und der daran anschließenden Spionageaffäre in Deutschland, an der einige Imame beteiligt waren, weitgehend nicht problematisiert.

Das hat sich seither durchgreifend geändert, zumal der türkische Präsident und die türkische Regierungspartei AKP seit Jahren eine massive Islamisierungspolitik betreiben, in die auch die Religionsbehörde einbezogen wird. Angesichts dieser Entwicklung und der engen organisatorischen Verflechtung zwischen DİTİB und dem Diyanet wird mit stark schwankender Faktenkenntnis in Zweifel gezogen, ob es sich bei ersterer noch um eine religiöse Organisation handelt, oder ob hier vorwiegend ausländische politische Interessen vertreten werden. In der deutschen Politik wird zunehmend eine weitgehende Trennung der DİTİB vom Diyanet eingefordert. Im Jahr 2023 wurde bekannt, dass die Bundesregierung eine Vereinbarung erzielen konnte, wonach die Entsendung von Imamen aus der Türkei sukzessive von inländischen Personen abgelöst werden soll, und dass die Fachaufsicht über die Imame nicht mehr von türkischen staatlichen Behörden ausgeübt wird.²⁹ Selbst ein annähernd umfassendes Verbot der Auslandsfinanzierung nach dem Modell des österreichischen Islamgesetzes von 2015 wird immer wieder gefordert.³⁰ Neue Nahrung hat all dies durch die Aktivitäten des eng mit dem iranischen Regime verbundenen, mittlerweile aufgelösten Islamischen Zentrums Hamburg erhalten.³¹ Unabhängig von der Frage, inwieweit massive generelle Einschränkungen unabhängig vom Einzelfall mit der grundrechtlich gewährleisteten Religionsfreiheit vereinbar sind, werden alle muslimischen Organisationen sich auf diese politischen Rahmenbedingungen einstellen müssen.

Zunächst empfiehlt sich angesichts des politischen Konfliktpotentials die Herstellung größtmöglicher Transparenz im Hinblick auf alle Formen der Kooperation. Inhaltlich ist eine klare

²⁸ Zu Einzelheiten vgl. *Yaşar, Aysun*, Die DİTİB zwischen der Türkei und Deutschland. Untersuchungen zur Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e.V., Würzburg 2012 sowie das Gutachten von Christian Waldhoff zum Religionsunterricht in Hessen, gestützt auf Erkenntnisse von Mathias Rohe und Günter Seufert, at: https://kultus.hessen.de/sites/kultus.hessen.de/files/2024-01/gutachten_prof._dr._waldhoff.pdf (31.03.2026).

²⁹ Vgl. die Mitteilung des BMI vom 14.12.2023 „Bundesinnenministerium vereinbart mit der Türkei die Beendigung der Imam-Entsendung“, at: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/12/imam-ausbildung.html> (31.03.2026).

³⁰ Vgl. hierzu den Bericht „Moscheenfinanzierung aus dem Ausland: Ist ein Verbot sinnvoll?“, BR vom 01.12.2023 (Irene Esmann), at: <https://www.br.de/nachrichten/bayern/moscheenfinanzierung-aus-dem-ausland-ist-ein-verbot-sinnvoll,Tx7WpTZ> (04.10.2024).

³¹ Vgl. hierzu die Mitteilung des Bundesministeriums des Innern „Islamisches Zentrum Hamburg e.V. (IZH) mit seinen bundesweiten Teilorganisationen verboten“ vom 27.04.2024, at: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2024/07/izh.html> (10.03.2026).

Trennung religiöser Angelegenheiten von politischen Anliegen erforderlich. Grundsätzlich unbedenklich ist die Benennung einer ausländischen religiösen Organisation als religiös-theologische Referenz, sofern diese Organisation sich inhaltlich im Rahmen des hier geltenden Rechts bewegt. Bei hinreichender Politikferne gilt das auch für staatliche religiöse Organisationen. Eine ausländische staatliche Religionsbehörde, deren religiöse Positionen als authentische Stimme gegen den gefährlichen religiös begründeten (islamistischen) Extremismus gelten können, wird auch im politischen Raum als „Qualitätsgarant“ gegen derartige Extremismen wahrgenommen werden.

Problematisch sind hingegen institutionelle Abhängigkeiten vom Ausland, beispielsweise durch maßgebliche Beteiligung ausländischer staatlicher Vertreter in Vorstand oder anderen einflussreichen Gremien inländischer religiöser Organisationen, oder durch staatliche Weisungsrechte hinsichtlich des hier beschäftigten Personals. Insoweit liegt es nahe, für eine institutionelle Verbindung in religiös-theologischen Fragen eigenständige Gremien zu bilden. Finanzielle Hilfen sind grundsätzlich möglich, dürfen aber keine faktischen Abhängigkeiten schaffen, die inhaltlich einer organisatorischen Einflussnahme gleichkommen.

Aus vielerlei Gründen wünschenswert ist allerdings die Gemeinde- und Organisationsarbeit mit Personal, das mit den Lebensverhältnissen der Menschen in Deutschland im Hinblick auf Sprache, Gesellschaft, Kultur und Institutionen vertraut ist. Das spricht in keiner Weise gegen die Beibehaltung enger Beziehungen ins Ausland im Hinblick auf religiöse oder kulturelle Anliegen. In dieser Hinsicht ist es indes ratsam, den Generationenwandel im Blick zu behalten. Die erste Generation von Migranten ist sprachlich und kulturell meist dem Herkunftsland eng verbunden. Das ändert sich typischerweise in den Folgegenerationen. Diese Dynamik gilt es auch bei der Kooperation und bei der religiös-theologischen Erfassung der Lebenswelt der Betroffenen im Auge zu behalten. Im Hinblick auf Jugendliche sollte deren verbreitete besondere Affinität zu Social Media besondere Beachtung finden. Jugendarbeit gewinnt besondere Bedeutung.

Ein wesentliches Problem dürfte weiterhin die überschaubare finanzielle und personelle Basis vieler Gemeinden sein. Eine denkbare Option sind Teilzeitmodelle mit religiös-theologisch ausgebildeten Personen, die bereits in anderen Teilzeitstellen im Bildungs- oder Sozialbereich arbeiten (z.B. Lehrkräfte) und damit bereits einen erheblichen Teil ihres Finanz- und Sozialsicherungsbedarfs decken können. Für solche Personen mag dieses Modell ihrerseits attraktiv sein, weil sich damit die Abhängigkeit von Vorständen verringert, deren religiös-theologische Vorstellungswelt nicht immer auf soliden inhaltlichen Kenntnissen beruht. Dafür bedarf es allerdings auch des entsprechenden Entgegenkommens in den Gemeinden. Insgesamt scheint bislang die Stellenbesetzung herausfordernd zu sein, weil die Konditionen im Hinblick auf Gehalt und Arbeitszeiten wenig attraktiv sind.

5 Schluss

Die Herausbildung einer religiösen Infrastruktur und deren Integration in die Gesamtgesellschaft ist ein wichtiger Schritt für die Beheimatung vieler religiöser Menschen in Deutschland. Dabei muss man sich weitgehend nicht zwischen Aus- und Einwanderungsland entscheiden: Man kann zugleich in beiden Ländern beheimatet sein. Menschen dürfen nicht in eine sachlich unbegründete abstrakte Identitätsdebatte gezwungen werden nach dem Motto „Bist Du Deutscher oder ...“. Man kann beides sein, im guten Fall durchaus in bereichernder

Form. Angesichts der überschaubaren Ressourcen in den muslimischen Communities bedarf die Etablierung einer solchen Infrastruktur der gesellschaftlichen Unterstützung und vor allem im Bildungsbereich an Schulen und Hochschulen der staatlichen Kooperation im Rahmen des Religionsverfassungsrechts. Zugleich wird auch die vielfältige muslimische Religion zur neuen Normalität in Deutschland – das jedenfalls ist zu hoffen.